



4.1-611-2715

Oldenburg, den 18.11.2020

Vereinfachte Flurbereinigung Calthorner Mühlenbach
Landkreis Cloppenburg
Genehmigung des Planes nach § 41 Abs.4 FlurbG

PLANGENEHMIGUNG

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - für die vereinfachte Flurbereinigung Calthorner Mühlenbach plangenehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen.

- 1.2 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Der genehmigte Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Karte zum Plan nach § 41 FlurbG – im Maßstab 1:10.000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften
2.3.2 Beiheft 2 – Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
2.3.3 Beiheft 3 – Planungen Dritter
2.3.4 Beiheft 4 – Kosten
2.3.5 Beiheft 5 – Neugestaltungsgrundsätze

3 Änderungen / Ergänzungen des Planes

Die Maßnahme E.Nr. 114.30 wird nicht genehmigt, da kein agrarstruktureller Bezug besteht.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

4 Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 4.1 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten.
- 4.2 Soweit noch nicht erfolgt, sind vor der Ausschreibung der Ausbaumaßnahmen die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum der betroffenen Anlagen einvernehmlich zu regeln. Für die geplanten Kompensationsflächen sind vor dem Ausbau Unterhaltungs- und Pflegeregelungen festzulegen.
- 4.3 Im Flurbereinigungsplan ist festzulegen, dass die Benutzung des nichtöffentlichen Weges E.Nrn. 114.10 und 114.20 zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen gestattet wird. Die Benutzung ist nicht auf Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens zu beschränken.
- 4.4 Durch die geplanten Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen direkt oder im Nahbereich berührt. Den betroffenen Unternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung abzustimmen.
- 4.5 Bauarbeiten im Bereich der Verbandsgewässer der Hase-Wasseracht sind vor Baubeginn vor Ort mit der Hase-Wasseracht abzustimmen. Der Hase-Wasseracht ist die Teilnahme an der Bauabnahme für die entsprechenden Anlagen zu ermöglichen.
- 4.6 Die Ausführung der geplanten Wegebaumaßnahmen mit den Einmündungsbereichen
- E.Nrn. 103.20, 104.30, 111.10, 114.20 und 118.10 in die Landesstraße 843
 - E.Nrn. 107.10 in die Kreisstraße 177
 - E.Nrn. 108.20 und 111.30 in die Kreisstraße 280
- ist rechtzeitig mit der Straßenmeisterei Lönigen einvernehmlich abzustimmen. Die Abstimmung beinhaltet auch die Sichtfelder nach RAL 2012 und die Anbringung bzw. Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen (Markierungen).
- 4.7 Das Erfordernis von neuen oder zu ändernden Verkehrszeichen und -einrichtungen (Markierungen) für die v. g. Einmündungsbereiche ist mit der unteren Straßenverkehrsbehörde zu klären.
- 4.8 Bei der Ausführung der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) CLP 12 „Calthorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ gelegenen Maßnahmen ist zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- 4.9 Bei der Bauausführung sind die im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Beiheft 2) beschriebenen Vermeidungsgrundsätze zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde von den Vermeidungsgrundsätzen abgewichen werden.

Allgemeine Vermeidungsgrundsätze sind:

- Sicherung der an die Maßnahmen angrenzenden Gehölzbestände vor Auswirkungen des Baubetriebes, Beachtung der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern,
- Durchführung von erforderlichen Gehölzbeseitigungen zum vorsorglichen Schutz von Fledermäusen zwischen 1. Dezember und 28. Februar,
- Prüfung der zu fällenden Gehölze auf Quartiere von Fledermäusen durch fachkundiges Personal. Falls es sich um Quartiersbäume von Fledermäusen handelt, so müssen vor deren Fällung andere (künstliche) Quartiere, z.B. in Form von Fledermauskästen, für eine Umsiedlung funktionsbereit zur Verfügung stehen. Die Anzahl sowie die Verortung der Kästen erfolgt in Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Die Maßnahme ist vor Eingriffsbeginn umzusetzen. Wird ein Quartier festgestellt, ist es bei sicherem Nichtbesatz unmittelbar nach einer Ausflugskontrolle zu verschließen. Sollten sich noch Tiere im Quartier befinden, ist die Öffnung mit einer Reuse auszustatten, die zwar das Ausfliegen der Tiere erlaubt, einen erneuten Einflug jedoch verhindert.

Maßnahmenspezifische Vermeidungsgrundsätze sind:

- E.Nr. 103.10: Verschwenkung der Wegeführung zum Schutz eines imposanten Eichen-Altgehölzes im Bereich der Hausnummer 15 und Verschiebung der Wegeachse auf dem nordöstlichen ca. 380 m langen Abschnitt zum Schutz der angrenzenden Waldflächen mit Altgehölzen,
- E.Nr. 104.20: Im Wegeabschnitt beidseitig der Einmündung des Weges „Loher Riege“ ist die Fahrbahnverbreiterung im Bereich der Buchen-Waldbestände zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wurzelbereiche auf der westlichen Wegeseite durchzuführen,
- E.Nr. 114.10: Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen mit Altgehölzen ist die Wegeachse in diesen Abschnitten auf die Westseite des Wegekörpers zu verschieben.

- 4.10 Soweit bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG weitere artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind, ist durch geeignete Maßnahmen eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 u. 14 BNatSchG³ durch das Vorhaben auszuschließen.

5 Ergebnis der Anhörung gem. § 41 Abs. 2 FlurbG

Durch die Maßnahmen werden Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt. Das in schriftlicher Form unter Beachtung der nach den Verfahrens- und Formvorschriften des FlurbG durchgeführte Anhörungsverfahren nach § 41 Abs. 2 FlurbG hat ergeben, dass von den betreffenden Stellen keine Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen erhoben worden sind. Anregungen und Hinweise zur Ausführung werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

6 Begründung

- 6.1 Mit der vereinfachten Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen sowie der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen für die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt.
- 6.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da der Plan nach § 41 FlurbG
- im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt wurde,
 - die von diesem Plan betroffenen Träger öffentlicher Belange einschl. der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
 - Einwendungen nicht erhoben wurden (§ 41 Abs.4 Satz 1 FlurbG).
- 6.3 Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes CLP 12 „Calhorer Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ gelegenen Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG dienen dem Wohl der Allgemeinheit, da die Erhaltung der Verkehrssicherheit für die Wegeverbindungen „Nordholter Straße“ (E.Nr. 101), „Zum Mühlenbach“ (E.Nr. 102) und „Ünnern Esk“ (E.Nr. 107) im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Schutzbestimmungen nach § 4 der LSG-Verordnung vom 31.07.1992 liegen daher vor. Die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg hat im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen gegen die v. g. Maßnahmen erhoben. Die formelle Konzentrationswirkung der Plangenehmigung für den Plan nach § 41 FlurbG umfasst daher auch die Zulässigkeit für die geplanten Maßnahmen innerhalb des LSG CLP 12.
- 6.4 Aufgrund der Entscheidung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 12.07.2019 (Nds. MBl. Nr. 31/2019, S. 1182) besteht für den Plan nach § 41

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

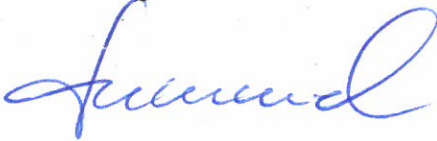
FlurbG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Vorprüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) hatte ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG⁴ i. V. m. § 7 UVPG⁵ wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben auf der Grundlage des vorgelegten Planes nach § 41 FlurbG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

7 Hinweise

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind nach § 14 Abs. 1 NDSchG⁶ unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Bodenfunde und die Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Im Auftrage



Krummel

⁴ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

⁶ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)